

dem Verkehr gezogene erste Ausgabe ersetzte. Und erst nach 1945 gelang es Wahle, das Machwerk Mayers wieder durch seine eigene ursprüngliche Fassung ersetzen zu lassen.

In der Verhandlung vor der Spruchkammer ist diese ganze Angelegenheit nicht zur Sprache gekommen, offenbar wohl deshalb, weil keiner der Anwesenden sich an den über 10 Jahre zurückliegenden Vorfall, obwohl dieser damals in Heidelberg und darüber hinaus starkes Aufsehen erregt hatte, mehr erinnerte, ganz zu schweigen von dem bei solchen Verfahren meist vorherrschenden, an sich verständlichen Bestreben, den Beschuldigten nach Möglichkeit zu verschonen. Absolut genommen aber kann es freilich in der Beurteilung des hier von Mayer praktizierten Vorgehens wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit geben. Für mich jedenfalls wog und wiegt dieser krasse, in Form und Inhalt allen ungeschriebenen akademischen Gesetzen Hohn sprechende Einbruch in die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, man kann ruhig sagen dieser rüde Verstoß gegen das Ethos der Wissenschaft erheblich schwerer als die von Mayer zu seinen Gunsten geltend gemachten Entlastungsmomente. Und in einem sehr sonderbaren Licht erscheint hier nun auch seine vor der Spruchkammer abgegebene betonte Erklärung, sein Eintritt in die Partei - im gleichen Jahr 1937 - sei erfolgt "nicht um persönlicher Vorteile willen, sondern einzig und allein deswegen, um nicht tatenlos zusehen zu müssen, wie die freie Wissenschaft von ihrem eigentlichen Ziel und Streben abgedrängt und in die Willkürbestrebungen der Politik überführt wird". Ich habe diese Erklärung freilich erst später kennen gelernt, aber sie war mir nur eine Bestätigung dafür, daß ich den Wahrheitsgehalt in den Aussagen des Herrn Mayer über persönliche Dinge immer schon richtig eingeschätzt hatte.

Indessen, wie man auch alle diese in sich zum Teil gegensätzlichen Fakten des politisch-moralischen Bereichs beurteilen mag, für meine persönliche innere Entscheidung, von der hier zunächst allein die Rede ist, verband sich damit untrennbar noch ein weiterer Fragenkomplex rein wissenschaftlicher Art, der Mayers Stellung als Präsident des Reichsinstituts betraf. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß seine Ernennung nach den damals herrschenden Grundsätzen als völlig legal angesehen werden mußte. Mayer hatte am Wiener Institut für österreichische Geschichtsforschung eine vortreffliche Fachausbildung genossen, hatte als Archivar seine Kenntnisse noch erweitern und vertiefen können und war sodann an die Deutsche Universität in Prag berufen worden. Von da aus kam er im Jahre 1930 als Ordinarius nach Gießen, 1934 nach Freiburg i.Br. und 1938 nach Marburg. Seine äußere Qualifikation war also, wie schon bemerkt, durchaus gegeben, und da das Statut des Reichsinstituts von 1935 bei der Berufung des Präsidenten keinerlei Mitwirkung irgendeiner Instanz innerhalb oder